in Abhängigkeit von ihrer Bedeutung für die Tatschwere zur außergewöhnlichen Strafmilderung führen können. So zur außergewöhnlichen Strafmilderung führen können. So kann sich z.B. verminderte Zurechnungsfähigkeit auf die Strafzumessung auswirken, ohne daß eine außergewöhnliche

Strafmilderung (§ 16 Abs. 2 StGB) gerechtfertigt ist.

Mit § 62 Abs. 3 StGB wird eine andere Rechtsproblematik Diese Bestimmung schafft keine außergewöhnliche Strafmilderungsmöglichkeit, sondern eröffnet eine gesetzliche Möglichkeit, von einer Strafverschärfung abzusehen, wenn sich trotz Vorliegens im Gesetz enthaltener erschwerender Gründe unter Berücksichtigung der gesamten Umstände die Schwarz der Tet nicht erhäht het Dies eind nicht die gesetz Schwere der Tat nicht erhöht hat. Dies sind nicht die gesetzaußergewöhnlicher Strafmilderung. lichen Gründe Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB liegen erst die Voraussetzungen des "Normalfalles" (des Grundtatbestands) vor: für die außergewöhnliche Strafmilderung sind hingegen die Voraussetzungen im Zusammenhang mit dem Grundtatbestand zu prüfen. Zwischen den Anwendungsvoraussetzungen des § 62 Abs. 3 und denen des § 62 Abs. 1 bestehen erhebliche Unterschiede, aus denen sich auch völlig andere gesetzliche Konsequenzen für die Strafzumessung ergeben. So hebt z. B. die Anwendung außergewöhnlicher Strafmilderung nach § 62 Abs. 1 StGB die Verbrechensqualität einer Straftat nicht auf.

Anwendungsvoraussetzungen für § 62 Abs. 3 StGB sind subjektive oder objektive Umstände, durch die sich Schwere der Tat nicht erhöht hat. Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen sind die Umstände, die eine geringe objektive Tatschwere und/oder eine geringe Schuld begründen, im richtigen Verhältnis mit den Umständen zu werten, die die gesetzlich gegebenen schweren Fälle ausmachen. Gesetzliche Gründe außergewöhnlicher Strafmilderung nach § 62 Abs. 1 StGB — wie § 16 Abs. 2 StGB — sind hingegen von ihrem Inhalt her nicht geeignet, gesetzlich geregelte erschwerende Umständen whestigten.

Umstände zu beseitigen.

Bei dieser Auseinandersetzung dürfen die Überlegungen, ob Umstände, auf die sich § 62 Abs. 1 StGB bezieht, auch bei § 62 Abs. 3 StGB zu berücksichtigen seien, nicht bei der ver-Zurechnungsfähigkeit stehen bleiben, minderten müssen alle gesetzlich bestimmten Fälle der außergewöhnlichen Strafmilderung einbeziehen. Das sind die Schuldminderung durch außergewöhnliche Umstände (§ 14 StGB), Notstand und Nötigungsstand (§§ 18, 19 StGB), Vorbereitung und Versuch (§ 21 StGB), Mittäterschaft und Beihilfe (§ 22 StGB), geringer Tatbeitrag bei Teilnahme an Unterdrückungshand-

lungen (§ 88 StGB).

Der von E. Buchholz dargestellte Einfluß von verminderter Zurechnungsfähigkeit auf die Schuld und damit auf die Tatschwere und als weitere Folge die Anwendungsmöglichkeit des § 62 Abs. 3 StGB ist keine Besonderheit verminderter Zurechnungsfähigkeit. In allen gesetzlich bestimmten Fällen außergewöhnlicher Strafmilderung können objektive oder subjektive Umstände gegeben sein, die die Schwere der Tat beeinflussen. Dazu gehören: Schuldminderung infolge unverschuldeten Affekts oder anderer außergewöhnlicher objektiver und subjektiver Umstände (§14 StGB) oder bei Notstand und Nötigungsstand (§§ 18 Abs. 2, 19 Abs. 2 StGB), geringe Tatschwere wegen geringen Grades der Verwirklichung der Straftat (§ 21 Abs. 4 StGB), geringer Tatbeitrag des Gehilfen oder Mittäters (§ 22 Abs. 4 StGB), nicht erheblicher Tatbeitrag bei der Teilnahme an Unterdrückungshandlungen (§ 88 Abs. 2 StGB).

Diese Umstände, auf die sich § 62 Abs. 1 StGB bezieht, können also in allen Fällen Einfluß auf die Tatschwere haben. Selbst wenn die Tatschwere infolge dieser Umstände geringer ist (z. B. infolge eines unverschuldeten Affekts), bestimmt § 14 StGB, daß in einem solchen Fall die Strafe nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabge-setzt werden kann. Das trifft auch auf die weiteren gesetzlich bestimmten Fälle der außergewöhnlichen Strafmilderung zu.

Die in diesen Bestimmungen festgelegte allein die Möglichkeit der Strafmilderung. Konsequenz Dieses erklärte Ziel des Gesetzes darf u. E. nicht dadurch umgangen werden, daß allein auf § 62 Abs. 1 StGB bezogene Umstände wegen ihres Einflusses auf die Tatschwere zur Anwendung des § 62

Abs. 3 StGB führen können.

Neu im Staatsverlag der DDR

Prof. Dr. Günther Rohde: Modernisierung — Bodenbereitstellung — Entschädigung

256 Seiten; EVP (DDR): 19 M

Der Autor erläutert u. a. die Rechtsformen der planmäßigen Modernisierung, der Instandsetzung, des Um- und Ausbaus sowie der Rekonstruktion, die Bereitstellung und Nutzung volkseigener Bodenflächen, den rechtsgeschäftlichen Erwerb nichtvolkseigener Grundstücke, die staatliche Entscheidung über den Entzug des Eigentumsrechts, die Veränderung des Nutzungsrechts und die Gestaltung der Nutzungsbedingungen sowie die Entschädigungsregelung.

Charakter und Rechtsfolgen der Zustimmung gesetzlicher Vertreter zu Rechtsgeschäften Minderjähriger

Prof. Dr. sc. JOHANNES KLINKERT, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Die Handlungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen ist in § 50 f. ZGB differenziert ausgestaltet worden. Die Vorschriften tragen einerseits der Tatsache Rechnung, daß noch nicht voll-jährige Bürger altersspezifisch fähig und bereit sind, recht-Verpflichtungen verantwortungsbewußt wahrzunehmen. liche Andererseits berücksichtigen sie, daß Heranwachsende stimmte Lebenssituationen noch nicht fremde Hilfe meistern können, weil vollständig und Erkenntnisse nicht ausreichen, ihnen eigene fehlen und die Einsichtsfähigkeit in bestimmte hänge objektiv nicht im erforderlichen Umfand ihre Kenntnisse ihnen eigene Erfahrungen objektiv nicht im erforderlichen Umfang vorhanden ist. Das gilt sowohl für tatsächliche Vorgänge als auch für rechtlich relevante Verhaltensweisen und hier insbesondere für die Begründung von Verbindlichkeiten durch Verträge.

Wenn also Jugendlichen vor Vollendung des 18. Lebensjahres der Abschluß wirksamer Verträge nur in Abhängigkeit
von im Gesetz ausdrücklich genannten Voraussetzungen ermöglicht wird, dann ist dies nicht eine rechtlich abgesicherte
"Bevormundung", sondern Ausdruck der Fürsorge des sozialistischen Staates, der mit den Vorschriften des § 50 f. ZGB dazu beiträgt, daß die geregelte, allseitig gesicherte Lebens-führung Jugendlicher nicht durch Verpflichtungen gefährdet wird, die sie noch nicht voll überblicken können. Außerdem sichern die Regelungen des § 50 f. ZGB dem gesetzlichen Vertreter des noch nicht Volljährigen die Möglichkeit der Auf-Außerdem

sicht und Kontrolle.1

Nachfolgend sollen einige Gedanken zum Charakter und zu den Rechtsfolgen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Vertrag eines noch nicht Volljährigen dargelegt werden.

Zum Schwebezustand des ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters geschlossenen Vertrags

Gemäß § 50 ZGB können Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr und Jugendliche dann wirksam Verträge abschließen, wenn ihr gesetzlicher Vertreter — vor oder nach dem Vertragsabschluß — zugestimmt hat. Diese Zustimmung ist — von der vertragsabschluß — zugestimmt hat. Sie 50 Abschieden der Vertragsabschluß — zugestimmt hat. Sie 50 Abschieden der Vertragsabschluß — von der Vert den speziellen Regelungen der §§ 50 Abs. 5 und 51 ZGB abgesehen — unverzichtbare Wirksamkeitsvoraussetzung. Daraus folgt daß ein ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreden speziellen Regelungen der §§ 50 Aus. 3 und 31 ZGB augesehen — unverzichtbare Wirksamkeitsvoraussetzung. Daraus folgt, daß ein ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag bis zur Genehmigung schwebend unwirksam und — falls die Genehmigung verweigert wird — nichtig ist. Der im ZGB-Kommentar vertretenen Auffassung hinsichtlich der Charakterisierung des ohne Einwilligung geschlossenen Vertrags als "schwebend wirksamer Vertrags" 1 2 3 kann m. E. nicht gefolgt werden. Der Kommentar gibt auch keine Gründe für diese dem sozialistischen Zivilrecht bisher nicht bekannte Vertragssituation an.' nicht bekannte Vertragssituation an.'

Für die rechtliche Wertung des ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters abgeschlossenen Vertrags als "schwebend unwirksamer Vertrag" sprechen m. E. folgende Gesichts-

punkte:

ikte:
1. Die Unverzichtbarkeit der Zustimmung des gesetzlichen
Minderiähriger ist in § 50 Abs. 1 Vertreters zu Verträgen Minderjähriger ist in § ZGB absolut deutlich erklärt; anderenfalls k können keine Rechte und Pflichten begründet werden.

2. Ebenso eindeutig spricht § 50 Abs. 2 ZGB davon, daß Verträge, die ohne vorherige Zustimmung werden, durch die nachträgliche Zustimmung Zustimmung abgeschlossen werden, durch die nachträgliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Wirksamkeit erlangen. Hier ist nicht von "voller" Wirksamkeit oder ähnlichem die Rede, sondern "voller" Wirksamkeit oder ähnlichem schlechthin von "Wirksamkeit", die also schlechthin von "Wirksamkeit", die also bis zur Genehmigung weder tatsächlich noch schwebend bestand.²

Bis zum Zeitpunkt der Genehmigung ist der Vertrag nicht wirksam, er kann aber — im Unterschied zum nichtigen Vertrag — noch "geheilt", also wirksam werden. Deshalb ist der

Vgl. ZGB-Kommentar, Berlin 1985, Anm. 0 zu § 50 (S. 85); Zivilrecht, Lehrbuch, Teil I, Berlin 1981, S. 93 f.
 ZGB-Kommentar, a. a. O., Anm. 2 zu § 50 (S. 86).
 Der ZGB-Kommentar, a. a. O., Anm. 2 zu § 50 (S. 86), bezeichnet den genehmigten Vertrag als "rückwirkend endgültig wirksam" und den Vertrag, zu dem die Genehmigung verweigert wurde, als "endgültig unwirksam (nichtig)". Eine solche Interpretation überzeugt m. E. nicht.